

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtschiff: Tagesblatt Riesa.
Genuss Nr. 20.

Verlagsort: Riesa, Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 84.

Freitag, 11. April 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 am dreizehnten Grundstücken (7 Silben) 35 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Butter betreffend.

Der Buchstabe N der Seifeffektkarte, gültig vom 14.—20. April 1919, darf nur mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden. Betriebsmarken für Galtwirtschaften dürfen ebenfalls nur zur Hälfte beliefert werden.
Die Abhalter dürfen auf den Kopf der von ihnen zu bestellenden Personen das Doppelte, also ein Viertel Stückchen Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständigen örtliche Sammelstelle abzuliefern.
Zwischenhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.
Großenhain, am 10. April 1919.
292 a IV. Der Kommunalverband.

Landabfuhr von Kohlen.

Die von der Amtshauptmannschaft zum Bezug von Kohlen im Wege der Landabfuhr vor dem 1. April 1919 ausgetretenen Dringlichkeitsbescheinigungen werden mit Wirkung von heute für ungültig erklärt.
Großenhain, am 10. April 1919.
741 a IX. Die Amtshauptmannschaft.

Erweiterung der Verschlebeanlagen auf Bahnhof Riesa in Klur Merzdorf.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 64 des Riesauer Tageblattes veröffentlichte Entschädigungsverordnung des Reichsministeriums vom 7. Juli 1918 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der gepulverte und genehmigte, sowie mit entsprechenden Nachweisen versehene Plan über die oben bezeichnete Anlage nebst einem Verzeichnis der hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke und Rechte gemäß §§ 68 und 41 des Entschädigungsgesetzes vom 24. Juni 1902 von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung ab drei Wochen bei der Amtshauptmannschaft und im Geschäftszimmer des Eisenbahn-Bauamts Riesa zu jedermanns Einsicht und zum Zwecke der Erläuterung und Auskunftserteilung ausgelegt ist.
Widerprüche gegen die beschriebene Entschädigung oder gegen den vorläufigen Plan sind bei sonst eintretendem Verluste entweder vor oder spätestens in dem noch anzubereitenden Entschädigungstermin bei der Amtshauptmannschaft Großenhain anzubringen.
An die Nebenberechtigten, denen ein dingliches Recht am Gegenstande der Entschädigung oder ein darauf bezügliches persönliches Nutzungsrecht zusteht, wird zugleich die Aufforderung gerichtet, solche Rechte und die hieraus abzuleitenden Entschädigungsforderungen alsbald und spätestens im genannten Termine anzumelden, widrigenfalls sie die in diesem Termine getroffenen Festsetzungen gegen sich gelten lassen haben und bezüglich des Rechtes auf beherrschende Entschädigung im Entschädigungsverfahren der Gefahr des Verlustes ausgesetzt sein würden.
Weiter wird auf die in dem unten abgedruckten § 27 Absatz 1, 2 und 5 des Entschädigungsgesetzes vom 24. Juni 1902 genannten Rechtsnachteile hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Beteiligten solche nur ihnen bekannte Umstände, aus denen Ansprüche auf außerordentlich hohe Entschädigungen hergeleitet werden könnten, alsbald und spätestens im Termine anzugeben haben, andernfalls diese Umstände bei der Entschädigungsfestsetzung im Entschädigungsverfahren nicht berücksichtigt werden können.
Großenhain, am 7. April 1919.
353 b H. Die Amtshauptmannschaft.

§ 27 Absatz 1, 2 und 5 des Entschädigungsgesetzes.

Ist dem Entschädigungsberechtigten die beschriebene Entschädigung nach § 15 angezogen worden, so kann er Entschädigung für Neubauten, neue Anpflanzungen oder sonstige neue Anlagen, soweit solche nicht durch die Notwendigkeit oder durch ordnungsmäßige Bewirtschaftung geboten sind und die hierdurch herbeigeführten Wertserhöhungen nur fordern, wenn die Anlagen mit Zustimmung des Unternehmers ausgeführt worden sind, oder soweit dadurch der Wert des Grundstückes für das Unternehmen selbst erhöht worden ist. Für die Weiterführung bereits begonnener Anlagen gilt diese Beschränkung nur, soweit dem Entschädigungsberechtigten die Weiterführung auf Antrag des Unternehmers unterlag. Der Entschädigungsanspruch zusteht, bis zur Ueberweisung des Grundstückes (§§ 49, 57) wegzunehmen.

Die gleichen Vorschriften gelten, ohne daß es einer besonderen Anzeige oder Unterlegung bedarf, von der ersten Auslegung des Planes (§ 41) an bezüglich der nach dem Plane für das Unternehmen einschließlich der Nebenanlagen in Anspruch zu nehmenden Grundstücke.

Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden und gelten auch gegen Dritte, wenn der Entschädigungsanspruch nach der Anzeige oder nach der Planauslegung Dritten

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. April 1919.

—* Sochmaffer der Elbe. Dresden meldete gestern Abend einen Begehrstand von 140 Zentimeter über Null. Der Hochstand dürfte damit nahezu erreicht sein.

—* Reiseerlaubnis. Aus dem Hauptbureau bei der Generaldirektion der Sächsischen Staatseisenbahnen wird mitgeteilt: Mehrere Tagesleistungen haben die Nachricht gebracht, daß die von der Staatseisenbahnverwaltung eingeführten Reiseerlaubnisse demnach und vorwiegend nach vor dem Osterfeste in Wesfall kommen sollen. Diese Nachricht entbehrt jeder Begründung. Die Betriebsverhältnisse auf den Eisenbahnen haben nicht nur keine Erweiterung, sondern eine außerordentliche Verschärfung erfahren. Wenn auch die Abgabe von Betriebsmitteln an die Entente zum Abschluß gebracht ist, so fehlt es immer noch an der genügenden Zahl leistungsfähiger Lokomotiven, um wenigstens die dringendsten Erfordernisse des Güterverkehrs, insbesondere der Lebensmittel- und Kohlenversorgung befriedigen zu können. Solange aber dies nicht gelingt, kann eine Erweiterung des Personenausfahrplans, die für die Aufhebung der Reiseerlaubnisse Voraussetzung wäre, nicht in Frage kommen. Aus diesen Gründen ist es auch nicht möglich, für den kommenden Osterverkehr besondere Hüge einzulegen. Für eine ordnungsmäßige Durchführung des Betriebes im Ostern ist daher dringend nötig, daß alle nicht unbedingt nötigen Reisen unterlassen werden. Zwischen dem am 1. Juni bis. J. in Kraft tretenden Sonderfahrplan neue Hüge eingestellt werden können, läßt sich zur Zeit auch noch nicht übersehen. Jedemfalls muß aber mit einer Beibehaltung der Reiseerlaubnisse auch über den 1. Juni hinaus gerechnet werden.

—* Lebensmittelversorgung. In dem Bericht über die letzte Gemeinderatssitzung in Gröba ist unter Punkt 6 zu lesen: „Die Fischversorgung werde in nächster Zeit dahin geregelt, daß mit den Fischhandlungen Bürger-Riesa und Jäger-Gröba anstatt wie bisher zwei Jemmer, jetzt 12 Jemmer wöchentlich abgeliefert werden seien.“ Das ist doch wohl so zu verstehen, daß die Fischhandlung Bürger-Riesa wöchentlich sechs Jemmer Fisch nach Gröba liefert. Es drängt sich hier die Frage

auf, wieviel Jemmer Fisch die Stadt Riesa wöchentlich geliefert erhält. Weiter ist in dem Bericht bezüglich der Verteilung der Lebensmittel aus dem Ausland gesagt: „Der Gemeindevorstand Sekretär Günther als Vorsitzender des Ernährungsausschusses erhält den Auftrag, eine Eingabe an die Amtshauptmannschaft zu richten, Gröba als vorwiegend Industrieort bei der Verteilung der Lebensmittel mit zu berücksichtigen.“ Es darf wohl angenommen werden, daß auch von Riesa aus in dieser Hinsicht das Erforderliche unternommen wird. Daß auch andere Orte in dieser Frage bereits Schritte unternommen haben, geht aus folgender Zeitungsmeldung hervor:

„Den Zeitungsmotiven zufolge sollten bei der Verteilung der Auslandslebensmittel die größeren Städte den Landgemeinden gegenüber den Vorzug haben. Um dieser Begründung im voraus zu begegnen, ist die Gemeindevorwaltung in Coswig beim Landeslebensmittellamt vorstellig geworden, worauf ihr folgender Bescheid zuteil geworden ist: „Auf Ihre Eingabe vom 31. vor. l. dieses Monats wird Ihnen mitgeteilt, daß mit den aus dem neutralen und feindlichen Ausland eingehenden Lebensmitteln das ganze Land gleichmäßig zu beliefern beabsichtigt ist; nur ist eine gleichzeitige Versorgung aller Kommunalverbände natürlich ausgeschlossen. Der Anordnung des Reichsministeriums gemäß sind zunächst die größeren Städte und die Industriebezirke zu bedenken, mit denen, wenn irgend möglich, die umliegenden, zu einer gewissen wirtschaftlichen Einheit gehörenden Gemeinden gleichzeitig werden bedacht werden.“ Die weitere Eingabe der Gemeindevorwaltung hat erreicht, daß Coswig, nach dem ebenfalls heute eingetroffenen Bescheid, bei der Verteilung der Auslandswaren als Industrieort anerkannt worden ist. Es steht somit fest, daß die diesigen Einwohner der übrigen Landbevölkerung gegenüber in erster Linie berücksichtigt werden.“

Die Bemerkung, daß eine gleichzeitige Versorgung aller Kommunalverbände ausgeschlossen ist, läßt vermuten, daß in erster Linie die Lebensmittelbezirke werden zu berücksichtigen müssen. Wenn wir uns recht erinnern, war ja auch in einer Notiz zu lesen, daß die Verteilung der Auslandslebensmittel schließendlich erfolgen werde. Eine

solche Verteilung wird aber, wie wir aus Erfahrung wissen, den Industriebezirk Riesa-Gröba nicht zufriedenstellen können, da sie infolge des Umstandes, daß der Kommunalverband Großenhain als Lebensmittellieferant gilt, den höchsten Bedürfnissen nicht Rechnung trägt. Man wird sich erinnern, daß bereits unter Stadtvorstandeskollegium vor etwa zwei Jahren in einer Eingabe an das Landeslebensmittellamt um eine andere Verteilungsweise nachgesucht wurde, allerdings damals leider ohne Erfolg. Es ist deshalb die Befürchtung, daß Riesa auch bei der Verteilung der Auslandslebensmittel nicht in einer den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragenden Weise berücksichtigt werden könne, nicht von der Hand zu weisen und der Wunsch daher berechtigt, es möchten, wenn erforderlich, ähnliche Schritte wie in Coswig auch von hier aus rechtzeitig unternommen werden.

—* Das Ende der Arbeiter- und Soldatenräte. Vom Ministerium für Militärwesen wird unserem Vertreter folgendes mitgeteilt: Arbeiter- und Soldatenräte gibt es bekanntlich seit dem 1. April in Sachsen nicht mehr, d. h. die Soldatenräte sind mit der Auflösung des Heeres aufgelöst worden. Arbeiterräte hingegen bestehen noch wie vor zu Recht. Soweit noch Stempel dieser Korporationen benutzt werden, ist es notwendig, daß die ihnen das Wort „Soldatenrat“ gefügt sind, ebenso wie es dringend geboten ist, bei Bekanntmachungen die alle Firma durch den neuen Arbeiterrat zu ersetzen. Da wo noch Bekanntmachungen mit der Firma Arbeiter- und Soldatenrat erscheinen, haben diese keine Gültigkeit, sondern sind, geheimer, Mißverständnisse hervorgerufen.

—* Gegen den Schleichhandel mit Fleisch. Um die Ausbringung des Schlachtwiehs zu erleichtern, sind vom Reichsministerium für Ernährung die Fleischrationen vom 17. März an auf die früheren geringen Sätze von 100, 150, und 200 Gramm herabgesetzt worden. Da jedoch eine der Hauptursachen der gegenwärtigen Schwierigkeiten bei der Ausbringung des benötigten Schlachtwiehs in der ungenügenden Zunahme der Schwarzschlachten und des Schleichhandels mit Fleisch und Fleisch ist, wird die Herabsetzung der Fleischrationen nunmehr durch die Aufforderung an die Regierungen der deutschen Reichsteile ergänzt (Mundskreiben vom 2. April 1919), den Schleich-

Rechte am Grundstücke oder persönliche Nutzungs- oder Gebrauchsrechte eingeräumt hat, durch deren Verletzung sich der Betrag der vom Unternehmer zu leistenden Gesamtschuldigung erhöhen würde.

Anbau- und Ernteflächenhebung im Jahre 1919.

In der Zeit vom 5. bis 31. Mai 1919 findet gemäß der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 31. März 1919 eine Anbau- und Ernteflächenhebung statt.
Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten die nötige Auskunft zu erteilen.
Die Beauftragten sind insbesondere berechtigt, zur Ermittlung richtiger Angaben Grundstücke zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie Geschäftsbücher einzusehen.
Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 31. März 1919 ist im Rathhaus durch Anschlag veröffentlicht.
Der Rat der Stadt Riesa, am 10. April 1919. (Ind.)

Sprechstunde für geschlechtskranke Seereisentrassene betr.
Wir geben hiermit bekannt, daß jeden Montag von 9—10 Uhr vormittags im Referat für Riesa, Marktstraße, Sprechstunde für geschlechtskranke Seereisentrassene stattfindet.
Der Rat der Stadt Riesa, am 9. April 1919. (Stb.)

Wahlen zum Bauern- und Landarbeiter-Rat der Gemeinde Gröba nebst selbständigem Gutsbezirk Gröba.

Die Wahl findet am 18. April 1919 im Gemeindeamt zu Gröba Zimmer Nr. 4 statt und zwar:

- für die Gruppe der Landarbeiter: in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis 11 Uhr vormittags.
- für die Gruppe der Landwirte: in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 12 Uhr vormittags.

Wahlleiter: Gemeindevorstand Günther.
Zu wählen sind 3 Landarbeiter und 3 Landwirte.
Wahlberechtigt und wählbar sind in beiden Gruppen die Gemeindeglieder beiderlei Geschlechts, die zur Zeit der Wahl das 20. Lebensjahr vollendet haben.
Zur ersten Gruppe gehören alle Angestellten und Arbeiter, die ihren hauptsächlichsten Lebensunterhalt durch landwirtschaftliche Lohnarbeiten finden, zur 2. Gruppe alle im Hauptberufe selbständigen Landwirte.
Als Landarbeiter — Gruppe 1 — werden im allgemeinen alle Angestellten und Arbeiter (auch Familienglieder des Landwirts) anzusehen sein, die bei der Krankenkasse versichert sind.
Als selbständige Landwirte — Gruppe 2 — sind alle Unternehmer (Eigentümer, Pächter, Bäcker) landwirtschaftlicher Betriebe anzusehen. Auf die Größe des Betriebes kommt es dabei nicht an. In der Gruppe 2 nicht wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Eigentümer kleiner Wirtschaften, die einen anderen Hauptberuf haben.
Soweit Wahlberechtigte dem Wahlleiter annehmbar nicht persönlich bekannt sind, müssen sie sich bei der Wahl durch einen Ausweis, den sie sich bis zu dem Tage vor der Wahl bei der Ortsbehörde ausstellen lassen können, über ihre Zugehörigkeit zu der einen oder der anderen Gruppe der Wahlberechtigten (Landwirte — Landarbeiter) ausweisen.
Die Wahlen erfolgen nach dem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrecht. Bei der Wahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die letzten Gemeindevorstandswahlen entsprechend.
Gröba (Elbe), den 10. April 1919.
Der Gemeindevorstand.

Rattenvertilgung in Gröba.

Von verschiedenen Grundstücksbesitzern ist eine allgemeine Rattenvertilgung gewünscht worden. Um ein Abkommen mit einem Kammerjäger über die Vertilgung der Ratten in der hiesigen Gemeinde zu treffen, ist es erwünscht, daß diejenigen Grundstücksbesitzer, in deren Grundstücken Ratten beobachtet worden sind und vertilgt werden sollen, sich zunächst umgebend bis zum 15. April 1919 im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 10, melden oder einen schriftlichen Antrag hier einreichen.
Gröba (Elbe), am 10. April 1919.
Der Gemeindevorstand.

Sonnabend, den 12. April 1919, nachmittags 4—5 Uhr, werden in den bekannten Markenausgabestellen die Fleisch-, sowie Fischkarten ausgegeben.
Gröba (Elbe), am 11. April 1919.
Der Gemeindevorstand.